



III. Bedrohung (§ 241 StGB)

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.



Verbrechen: auch schuldlose Tat

Nahestehende Person:

= § 35 I 1 StGB;

muss tatsächlich existieren, BVerfG NJW 1995, 2776

Abs. 2: täuschende Warnung



IV. Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme (§ § 239a, 239b StGB)

Erpresserischer Menschenraub, § 239a

- (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung (§ 253) auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
- (4) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wenn der Täter das Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Tritt dieser Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg zu erreichen.



1. Einleitende Bemerkungen

Rechtsgut: Freiheit der Willensbetätigung, Fortbewegungsfreiheit, Vermögen.



2. HS. 1

a) Objektiver Tatbestand: Sich-Bemächtigen eines Menschen oder ihn Entführen, um die Sorge um das Wohl des Opfers ihm oder einem Dritten gegenüber zum Zwecke einer Erpressung auszunutzen.

Sich-Bemächtigen liegt vor, „wenn der Täter die psychische Herrschaft über einen anderen erlangt“ (BGH NStZ 2002, 31, 32).

Ortsveränderung nicht erforderlich

Tatbestand der Freiheitsberaubung muss nicht erfüllt sein.

Opfer braucht die eigene Schutzlosigkeit nicht zu erkennen, so dass man sich auch eines Bewusstlosen bemächtigen kann.



a) Objektiver Tatbestand (...)

...

Entführen: Verbringen des Opfers an einen *anderen Aufenthaltsort* mit der Wirkung, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt (= *hilflos*) ist.

Tatmittel: List, Drohung, Gewalt.

Drohung, Gewalt: s.o., § 240 StGB

List: „Verhalten, das darauf abzielt, unter geflissentlichem und geschicktem Verbergen der wahren Zwecke oder Mittel die Ziele des Täters durchzusetzen“ (BGH NStZ 1996, 276, 277).



b) Subjektiver Tatbestand: Absicht, Lage zu einer Erpressung auszunutzen

„*Erpressung*“: nach der Rspr., *Raub* auch erfasst, str.

Ausnutzen = funktionaler und zeitlicher Zusammenhang (P)
Nötigungshandlung und insb. Nötigungserfolg sollen während der Zwangslage erfolgen.

Beispiele: Aufforderung, „entehrte“ Schwester zu heiraten (BGH StV 2008, 249); Aufforderung, vor der Polizei zu schweigen, BGH NStZ 2008, 279, beide (-)

Nötigungserfolg = selbständig bedeutsamer Teilerfolg.

z.B. Ehrenwort (BGH NJW 1997, 1082).

Versprechen? Str., dafür wohl der BGH (NStZ 2006, 36 Rn. 3).

s.a. BGH StV 2008, 249: Entschuldigung



b) Subjektiver Tatbestand: Absicht, Lage zu einer Erpressung auszunutzen

...

zwei-Personen-Verhältnisse: Stabilisierung der Lage erforderlich (P)

d.h. Bemächtigungs- bzw. Entführungshandlung und Nötigungshandlung dürfen nicht ineinander eingehen, grdl. BGH GrS 40, 350, 359.

grds. nur für die Tathandlung des Sich-Bemächtigens erforderlich, nicht bei der Entführung.

s. BGH NSTZ 2006, 448.



c) HS 2: Ausnutzen einer derartigen Lage für eine Erpressung.

Bsp. BGH NStZ 2007, 32; BGH NStZ-RR 2012, 173.

versuchte Erpressung ausreichend

Str. (Wortlaut?).

d) Erfolgsqualifikation, Abs. 3

BGHSt 33, 322: Befreiungsaktion.



Geiselnahme, § 239b StGB

(1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung (§ 226) des Opfers oder mit dessen Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) § 239a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.